

Fragen & Antworten

SBH VgV VV 022-24 JK

Abriss und Neubau inkl. Außenflächen und Kita am Standort Bandwirkerstraße 56-58

Projektmanagementleistungen in Anlehnung an §§ 2+3 AHO Heft Nr. 9

Teilnahmewettbewerb

Frage vom 12.02.2024

Um an der Ausschreibung mit dem Titel "Abriss und Neubau inkl. Außenflächen und Kita am Standort Bandwirkerstraße 56-58 - Projektmanagementleistungen in Anlehnung an §§ 2 + 3 AHO Heft Nr. 9" teilnehmen zu können, gilt es einige Voraussetzungen zu erfüllen.

Unser Büro kann die Anforderungskriterien der o.g. Ausschreibung größtenteils erfüllen. Aufgrund der geringen Unternehmensgröße und des kurzzeitigen Bestehens des Unternehmens (seit 2019), kommen wir derzeit noch nicht auf einen Jahresumsatz von 600.000 €.

Allerdings blicken unsere drei Projektsteuerer auf langjährige Erfahrung in der Projektsteuerung von umfangreichen Bauunternehmungen zurück, so dass die Kapazität und das Know-How zur Erfüllung der Ausschreibung vollumfänglich vorhanden sind. Darüber hinaus gilt bei uns eine Chef-Betreuung, da alle drei Projektsteuerer Geschäftsführer sind.

Für unser kleines Büro wäre es eine unangemessene Benachteiligung, wenn wir an der Jahresumsatzgröße von 600.000 € scheitern würden, zumal eine der Geschäftsführenden dieser Tage aus einer Festanstellung in unser Unternehmen wechseln wird, und die Umsätze aus der vorherigen Firma nicht als Referenzen nutzen kann.

Der Auftrag wäre für unser Büro problemlos umsetzbar. Daher bitten wir, den geforderten Jahresumsatz deutlich zu senken, da es keinen Grund gibt, dass dieser in der veröffentlichten Höhe vorliegen muss. Hieraus ergibt sich u.E. eine Benachteiligung kleiner Büros, deren Notwendigkeit sich aus dem Projekt heraus nicht erschließt.

Antwort vom 14.02.2024

Es wird zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß § 45 Abs. 1 VgV Nr. 1 als Mindestanforderung das Erreichen einer bestimmten Höhe des durchschnittlichen Jahresumsatzes für vergleichbare Leistungen gefordert. Nach Schätzung des Auftragswertes durch den AG steht die Mindestanforderung in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert der hier ausgeschriebenen Leistungen und damit nicht im Widerspruch zu § 45 Abs. 2 VgV. Um jedoch auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 45 Abs. 5 VgV aus berechtigten Gründen (z. B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (hier: Nachweis des mindestens geforderten durchschnittlichen Jahresumsatzes für vergleichbare Leistungen gemäß Ziffer 2.2 des Auswahlbogens) durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z. B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o. ä.). Bitte beachten Sie, dass sich der vorangegangene Hinweis auf § 45 Abs. 5 VgV nicht auf den Nachweis der Mindestanforderung gemäß Ziffer 2.5 des Auswahlbogens bezieht. Auf die Möglichkeit der Eignungsleihe (siehe auch Verfahrenshinweise) wird ausdrücklich verwiesen. Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich auf die Möglichkeit zu Bildung von Bietergemeinschaften bzw. um Bewerbung mit Unterauftragnehmern hinweisen, um die gesetzten Mindestanforderungen auch als kleineres Büro erfüllen zu können.

Eine Anpassung der Mindestanforderung gemäß Ziffer 2.2 des Auswahlbogens erfolgt nicht. Zudem weisen wir darauf, dass sich das Verfahren in der Teilnahmephase befindet. Bis zur

Submissionsfrist für Teilnahmeanträge ist daher noch kein Angebot vorzulegen. Es sind lediglich die mit dem Teilnahmeantrag erforderlichen Vordrucke, Nachweise und Erklärungen fristgerecht über die eVergabe einzureichen.